



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 15.07.2021

Aufsichtspflicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration obliegende Rechtsaufsicht hat darüber zu wachen, dass die beaufsichtigte Körperschaft die Gesetze und sonstiges für die Körperschaft maßgebendes Recht beachtet. Dazu gehört auch eine gesicherte höchstrichterliche Rechtsprechung. Andererseits muss Aufsichtstätigkeit dem Selbstverwaltungsrecht Rechnung tragen. Dabei ist zu beachten, dass der eigenverantwortliche Vollzug einer detaillierten Sozialgesetzgebung zum wesentlichen Kompetenzbereich der Selbstverwaltung gehört. Deshalb ist es der Aufsicht verwehrt, ihre Rechtsauffassung gegenüber der Körperschaft durchzusetzen, sofern Rechtsfragen zum Anlass einer Beanstandung genommen werden, die bislang weder das Gesetz noch die Rechtsprechung eindeutig beantwortet hat. Es gilt der Grundsatz maßvoller Ausübung der Rechtsaufsicht. Wenn Handeln/Unterlassen im Bereich des rechtlich Vertretbaren liegt, sind förmliche Aufsichtsmaßnahmen, die dieses beanstanden, rechtswidrig (BSG, 22. Mai 2005, BSGE 94, 221, 229 f.).

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern kommt die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) ihrer Aufgabe der Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung, der Organisation des ÄBD und der Qualitätssicherung nach?

Die KVH erfüllt ihren Sicherstellungsauftrag inklusive des Ärztlichen Bereitschaftsdiensts (ÄBD) vollumfänglich und insbesondere in den letzten eineinhalb Jahren der Pandemie über den gesetzlichen Auftrag hinaus.

Die ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung stellt die KVH im Rahmen der bundesgesetzlich geregelten bedarfsplanerischen Vorgaben sicher. In Hessen gibt es nur in wenigen Planungsbereichen und dann wiederum in einzelnen Facharztgruppen Versorgungsprobleme, die vom Landesausschuss als (drohende) Unterversorgung festgestellt werden.

Die KVH kümmert sich auch mit anderen Maßnahmen darum, die Versorgung der Bevölkerung auf hohem Niveau zu gewährleisten. Hinzuweisen ist auf den gerade fertiggestellten Versorgungsbericht der KVH an den Landes- und Zulassungsausschuss für die Quartale III/2019 bis II/2020. Die KV Hessen prüft im Zuge eines datengestützten Auffälligkeitsscreenings auf Basis der Abrechnungsdaten, ob die Vertragsärztinnen und -ärzte ihre Versorgungsaufträge vollumfänglich erfüllen.

Teilweise bestehen auch Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von freien oder freiwerdenden Vertragsarztsitzen. Hier wirkt die KVH bereits seit einigen Jahren mit den Maßnahmen der Sicherstellungsrichtlinie entgegen, indem die Niederlassung als Vertragsärztin bzw. -arzt bei Erfüllen bestimmter Voraussetzungen finanziell gefördert und damit attraktiver gemacht wird.

Ganz aktuell hat die KVH erstmals als Sicherstellungsmaßnahme gemeinsam mit einem niedergelassenen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Stellenausschreibung im Hessischen Ärzteblatt veröffentlicht: <https://aerztestellen.aerzteblatt.de/de/stelle/anstellung-als-facharzt-m-w-d-fuer-kinder-und-jugendpsychiatrie-und-psychotherapie-oder>.

Mit den Maßnahmen der Qualitätssicherung wird die Qualität der vertragsärztlichen Leistungen gewährleistet. Bestimmte ärztliche Leistungen unterliegen einem Genehmigungsvorbehalt. Der KVH obliegt es, vor Erteilung einer Abrechnungsgenehmigung zu überprüfen, ob die beantragende Ärztin bzw. der beantragende Arzt die jeweiligen Voraussetzungen wie fachliche Befähigung, gerätetechnische Vorgaben oder räumliche Gegebenheiten erfüllt. Die Aufrechterhaltung von Genehmigungen ist in der Regel an die Erfüllung von Vorgaben geknüpft, zum Beispiel eine auf den Einzelfall bezogene Überprüfung der jeweils erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung einschließlich der bildlichen Dokumentation. Die KVH erfüllt diese Aufgabe mit Unterstützung der mit ärztlichem Sachverstand besetzten Qualitätssicherungskommissionen.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben hat die KVH in Pandemiezeiten freiwillig weitere Aufgaben übernommen, um die Bevölkerung und auch das Land Hessen bei der Pandemiebekämpfung zu unterstützen. Erwähnt seien hier z.B. die COVID-19-Koordinierungszentren, die insbesondere zu Beginn der Pandemie im März 2020 über Nacht bzw. über das Wochenende aus dem Boden gestampft wurden oder das mobile Testangebot der KVH.

Frage 2. Wie überprüft das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) die Erfüllung der Aufgaben bezogen auf Frage 1?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist Mitglied des Landesausschusses und damit an allen Entscheidungen der Bedarfsplanung beteiligt. Ansonsten beschränkt sich die Aufsicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration über die KV Hessen gemäß § 78 Abs. 3 SGB V auf eine reine Rechtsaufsicht. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3. Welche Änderungen bzw. Verbesserungen strebt die KVH bezogen auf die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung, der Organisation des ÄBD und der Qualitätssicherung an?

Selbstverständlich ist die KVH daran interessiert, die Versorgung auf hohem Niveau zu halten und kontinuierlich zu verbessern. Verschiedene Maßnahmen wie die der Sicherstellungsrichtlinie oder die bereits genannte Idee, gemeinsam mit einem niedergelassenen Arzt eine Stelle auszu-schreiben, wurden unter Frage 1 erwähnt.

Zudem erfolgt eine regelmäßige Evaluierung des ÄBD. Änderungen müssen aber nicht zwingend zu einer Erweiterung des Versorgungsangebots führen, sondern es kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch angezeigt sein, Versorgungsangebote wie die Öffnungszeiten einzelner ÄBD-Zentralen zu reduzieren. Die Einhaltung des gesetzlich festgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsgebots ist hierbei zu beachten.

Frage 4. Wie wird die Landesregierung bzw. das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) an Änderungen bzw. Verbesserungen bezogen auf Frage 2 einbezogen?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration nimmt die Aufgaben einer Rechtsaufsicht wahr. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Unabhängig hiervon befinden sich die KVH und das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in einem sehr intensiven informativen Austausch.

Frage 5. Inwiefern kommt die KVH ihrem Gewährleistungsauftrag bezogen auf die Prüfung der Abrechnungen auf Plausibilität und Korrektheit, Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erbringung aller vertragsärztlichen Leistungen gegenüber den Krankenkassen nach?

Die KVH prüft die Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen gemäß § 106d SGB V, der hierauf erlassenen „Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Inhalt und Durchführung der Abrechnungsprüfung der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Krankenkassen“ sowie einer diese umsetzende Verfahrensordnung. Hierin werden die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt, die Prüfungen werden regelmäßig und/oder anlassbezogen durchgeführt.

Frage 6. Inwiefern und in welcher Form macht das HMSI von seiner Aufsichtspflicht gegenüber der KV Hessen Gebrauch?

Siehe Antwort zur Frage 2 sowie die Vorbemerkung.

Frage 7. Welche Erkenntnisse hat das HMSI aus den Berichten der Prüfstellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a Abs. 5 SGB V erlangt und welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?

Bei der KVH gibt es wie bei jeder Kassenärztlichen Vereinigung eine Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen gemäß § 81a SGB V. Die im Zweijahreszeitraum zu erstellenden Berichte werden dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration als Aufsichtsbehörde gemäß § 81a Abs. 5 zugeleitet.

Im Falle von Bedenken aus Sicht der Rechtsaufsicht sind im SGB V und SGB IV die entsprechenden Maßnahmen vorgegeben. Hierfür gaben die Berichte seit Einrichtung der Stellen nach § 81a SGB V jedoch keinen Anlass.

Wiesbaden, 8. September 2021

Kai Klose